

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

TV-Produzentin darf gegen medienrechtliche Beschränkungen klagen

Die **Zuffa UK Ltd.** mit Sitz in London darf gegen einen Bescheid der **Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)** klagen, obwohl der Bescheid nicht an sie, sondern an die Programmanbieterin **Sport.1 GmbH** gerichtet ist. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof jetzt entschieden.

Die BLM hatte der Sport.1 GmbH gegenüber verfügt, die Zuffa-Formate „The Ultimate Fighter“, „UFC Unleashed“ und „UFC Fight Night“ durch genehmigungsfähige andere Inhalte zu ersetzen. Die Massivität der gezeigten Gewalt und die stattfindenden Tabubrüche widersprächen, so die BLM, dem Leitbild des öffentlich verantworteten und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebenen Rundfunks. In dem Urteil geht es zunächst

nur um die Zulässigkeit der Klage. Der Rechtsstreit zu den materiellen Problemen des Falles ist weiterhin vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass sich auch die Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Gründerin und Betreiberin der internationalen Kampfsportliga UFC als Produzentin und Zulieferin des umstrittenen Angebots gegen die Programmänderung zur Wehr setzen könne. Die UFC müsse als Drittbetroffene die Möglichkeit haben, die Maßnahme der BLM der gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen. (al)

BayVGH vom 13.01.2014
AZ: 7 BV 13.1397

DLA Piper verstärkt IP- und Technology-Team in München

Dr. Markus Gamp wird zum 1. Februar 2014 als Partner mit Schwerpunkt Patent Litigation in die Wirtschaftsprüfungskanzlei **DLA Piper** eintreten. Dr. Gamp war zuletzt am Münchener Standort von Freshfields Bruckhaus Deringer im Bereich Intellectual Property / Information Technology tätig. Er berät insbesondere in streitigen Gerichts- und Schiedsverfahren im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, wobei sein Beratungsschwerpunkt vor allem im Patentrecht sowie

im Wettbewerbsrecht liegt. Spezielle Expertise besitzt Dr. Gamp hierbei insbesondere im IT-Sektor (Unterhaltungselektronik, Telekommunikation, Medien und Technologie).

DLA Piper berät mit 4.200 Anwälten in über 30 Ländern in Asien, Australien, Europa, dem Nahen Osten, Lateinamerika und den USA. In Deutschland verfügt DLA über Büros in Berlin, Köln, Frankfurt, Hamburg und München. (al)

CMS erweitert Netzwerk in der Schweiz

Die Züricher Kanzlei **CMS von Erlach Henrici Ltd** und die **ZPG Avocats SA** mit Sitz in Genf, haben Anfang Januar 2014 fusioniert. Der neue Name der Kanzlei lautet **CMS von Erlach Poncet**. Durch die Fusion wird Genf ein weiterer Standort von CMS.

Dazu kommentiert **Cornelius Brandi**, Vorsitzender des CMS Executive Committee: „Die Position der Schweiz als führendes strategisches Wirtschafts- und Finanzzentrum in Europa macht sie zu einem Schlüsselmarkt für CMS und für

unsere Kunden. CMS von Erlach Poncet verfügt über hochqualifizierte Rechtsanwälte, welche in Zürich und Genf Schlüsselbranchen abdecken. Die Fusion bedeutet eine wesentliche Ausweitung unserer Kapazitäten und unserer Marktdurchdringung in einem wichtigen Land und betont unser Bestreben zur Vergrößerung von CMS entsprechend den wachsenden Bedürfnissen unserer Mandanten.“

CMS ist zur Zeit mit 2.800 Rechts- und Steuerexperten in 56 internationalen Büros präsent. (al)

INHALT

SEITE

TITELÜBERSICHT	2
Keine Verletzung des Namensrechts - BGH entscheidet über Tippfehler-Domain	3
OLG Düsseldorf eröffnet zweiten Patentsenat	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 32 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 32 neuen Titel dieser Woche

1000 Bikes

A

Alleinerziehend - Ein 24 Stunden Job

B

BEWEGEN

Bremerhaven Konkret

C

Coming In

D

Der Gelenketrainer - 55 einfache Übungen für
ein schmerzfreies und bewegliches Leben

Der kleine Zippel Zappel Mond

Der Zippel Zappel Mond

F

Faktor 10

FINANZ BETRIEB

Fremdgesteuert - Mein Leben unter Zwang

Freunde des Hauses

G

Gelenkschmerzen - Diagnose, Behandlung, Alternativen
Genusspunkte

I

Ideale Firma

IDEEN BEWEGEN

L

Lebensmittelwirtschaft

Lohfert und Partner

M

Momentext

MOVING

MOVING IDEAS

Multikulti - Familien in Deutschland

P

Projektmanagement einmal positiv

R

Reset

rooms

S

Scream if you can - wer Angst hat, verliert

T

tausend Bikes

The Sound of Hollywood

W

Wünsch dir was

Z

Zeit der Kannibalen

Zippel Zappel

Zippel Zappel Mond

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.02.2014, Woche 06, Nr. 1159

Anzeigenschluss: 31.01.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

11.02.2014, Woche 07, Nr. 1160

Anzeigenschluss: 07.02.2014, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Keine Verletzung des Namensrechts - BGH entscheidet über Tippfehler-Domain

Die Bonner **WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH**, Betreiberin der Seite wetteronline.de, wollte sich gegen eine so genannte Tippfehler-Domain wehren und bekam jetzt vor dem BGH zumindest teilweise Recht.

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat am vergangenen Mittwoch über die Zulässigkeit eines Domainnamens entschieden, der bewusst in einer fehlerhaften Schreibweise eines bereits registrierten Domainnamens angemeldet ist.

Der Beklagte in diesem Verfahren ist Inhaber des Domainnamens „**wetteronline.de**“. Nutzer, die durch einen Tippfehler auf die Internetseite des Beklagten gelangen, werden von dort auf eine Internetseite weitergeleitet, auf der für private Krankenversicherungen ge-

worben wird. Für jeden Aufruf dieser Internetseite erhält der Beklagte ein Entgelt.

Die klagende WetterOnline GmbH machte geltend, sie werde dadurch, dass der Beklagte Interessenten, die auf ihre Seite gelangen wollten, auf eine andere Internetseite umleite, in unlauterer Weise behindert und zugleich werde ihr Namensrecht verletzt. Sie nahm den Beklagten daher auf Unterlassung der Benutzung und Einwilligung in die Löschung des Domainnamens „www.wetteronline.de“ sowie auf Auskunftserteilung in Anspruch und begehrte die Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Das Landgericht Köln hat den Beklagten im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche bestünden sowohl unter dem

Gesichtspunkt einer wettbewerbswidrigen Behinderung als auch wegen Verletzung des Namensrechts der Klägerin.

Auf die Revision des Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit die Klageanträge auf die Verletzung des Namensrechts gestützt waren. Die Karlsruher Richter haben eine für den Namensschutz erforderliche namensmäßige Unterscheidungskraft der Bezeichnung „wetteronline“ verneint, weil es sich um einen rein beschreibenden Begriff handelt. Mit „wetteronline“ werde der Geschäftsgegenstand der Klägerin bezeichnet, „online“ Informationen und Dienstleistungen zum Thema „Wetter“ anzubieten.

Dagegen hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass die konkrete Benutzung der „Tippfehler-Domain“ un-

ter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG verstößt, wenn der Nutzer auf der sich öffnenden Internetseite nicht sogleich und unübersehbar auf den Umstand hingewiesen werde, dass er sich nicht auf der Seite „wetteronline.de“ befindet. Den auf eine unlautere Behinderung gestützten Antrag auf Einwilligung in die Löschung des Domainnamens „wetteronline.de“ hat der Bundesgerichtshof dagegen abgewiesen, weil eine rechtlich zulässige Nutzung denkbar sei und die bloße Registrierung des Domainnamens die Klägerin nicht unlauter behindert. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 22.01.2014
AZ: I ZR 164/12

Schnellere Patentverfahren: OLG Düsseldorf eröffnet zweiten Patentsenat

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat im Rahmen der Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 einen weiteren Senat mit einer Spezialzuständigkeit für Patentrechtsstreitigkeiten eingerichtet. Neben dem unter der Leitung des **Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Thomas Kühnen** stehenden 2. Zivilsenat werde, so das Gericht, künftig auch der 15.

Zivilsenat in Berufungsverfahren für am Landgericht Düsseldorf erstinstanzlich entschiedene Patentrechtsstreitigkeiten zuständig sein.

Zur Einrichtung des zweiten Patentsenates am Oberlandesgericht hat das Justizministerium zusätzliche Stellen bereitgestellt. Dies entspreche dem konsequenten Bemühen des Landes Nord-

rhein-Westfalen, auch im Bereich des Patentrechts nach wie vor eine hohe Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, gleichzeitig aber die Verfahrenslaufzeiten weiter zu verkürzen. In der Landeshauptstadt Düsseldorf würden europaweit die meisten Patentverletzungsverfahren verhandelt. Den Vorsitz des weiteren Patentsenates übernimmt die am

20. Januar 2014 zur **Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf** ernannte **Ulrike Voß**. Sie war bisher Vorsitzende Richterin einer der erstinstanzlichen Patentkammern des Landgerichts Düsseldorf. (al)

olg.duesseldorf.nrw.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Идеальная фирма

Ideale Firma

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alexander Jochim Vela-Verlag,
Reichenberger Straße 7, 84478 Waldkraiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FINANZ BETRIEB

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Momentext

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dieter Mai Kreative Dienstleistung,
Eugenstraße 1, 41751 Viersen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bremerhaven Konkret

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**v. Einem & Partner Rechtsanwälte,
Schlachte 3-5, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Projektmanagement einmal positiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gottfried Giritzer,
Faberberg 4, 4212 Neumarkt im Mühlkreis / Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lebensmittelwirtschaft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Journal Verlagsgesellschaft mbH,
Luisenstraße 1a, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Genusspunkte

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphische Darstellungen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln für alle Medien insbesondere Druckereierzeugnisse, Couponbücher, Gutscheine und/oder Rabattangebote, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Publikationen von Druckerzeugnissen für Werbezwecke, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen aller Art (Online- und Offline-Dienste).

**LEXEA Rechtsanwälte,
Konstantin-Wille-Straße 2, 51105 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

The Sound of Hollywood

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Musical-, Konzert- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

rooms

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Hoffmann und Campe Verlag GmbH,
Harvestehuder Weg 42, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Namen der OKAL HAUS GmbH Titelschutz in Anspruch für:

Freunde des Hauses

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

**GLAWE DELFS MOLL
Partnerschaft mbB von Patent- und Rechtsanwälten,
Rothenbaumchaussee 58, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Gelenketrainer - 55 einfache Übungen für ein schmerzfreies und bewegliches Leben

Gelenkschmerzen - Diagnose, Behandlung, Alternativen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

BEWEGEN IDEEN BEWEGEN MOVING IDEAS MOVING

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medienerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bühnenwerke, Gesellschaftsspiele, Computerprogramme, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**VOLKSWAGEN Aktiengesellschaft,
38436 Wolfsburg**



Unser Ziel:

**Sie werden Pate
und sie lernt lesen.**



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan

gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lohfert und Partner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte und Steuerberater
Hardtke Svensson & Partner,
Rosenstraße 3, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit der Kannibalen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Studio.TV.Film GmbH
Produktionen für Film und Fernsehen,
Bergmannstraße 102, 10961 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Coming In

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**BREHM & v. MOERS Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

1000 Bikes tausend Bikes

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, insbesondere Internetseiten und Apps.

**Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG,
Leuschnerstraße 1, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zippel Zappel Mond Der Zippel Zappel Mond Der kleine Zippel Zappel Mond Zippel Zappel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pfeiffer Blanck GbR,
Wilhelm-Raabe-Weg 25d, 21244 Buchholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Reset Wünsch dir was

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und / oder Offline- (Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Faktor 10

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Scream if you can - wer Angst hat, verliert

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dipl.-Ing. Michael Thoma,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Multikulti - Familien in Deutschland Alleinerziehend - Ein 24 Stunden Job Fremdgesteuert - Mein Leben unter Zwang

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649, BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 60.700 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____